

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Nicht alle Umsätze müssen elektronisch erfasst werden

Steuerrecht

Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht

• Aufgrund heftiger Kritik von Seiten gemeinnütziger Vereine und aus dem Bereich von Kleinunternehmern wie Almhüttenbetreiber und Buschenschanken an der geltenden Registrierkassenpflicht ist es im Sommer zu einer geringfügigen Abmilderung der ursprünglichen Regelung gekommen.

Zwar konnte man sich in der Koalition nicht auf eine allgemeine Anhebung der jährlichen Umsatzgrenze von derzeit € 15.000,- auf € 30.000,- einigen, wie dies von Wirtschaftsvertretern gefordert wurde, es kam aber doch zu einer deutlichen Ausweitung der schon bisher bestehenden „Kalte-Hände-Regelung“.

Zur Erinnerung:

Gemäß der ursprünglichen Fassung der „Kalte-Hände-Regelung“ waren Unternehmer, die ihre Umsätze außerhalb geschlossener Räumlichkeiten ausführen, bis zu einem Jahresumsatz von € 30.000,- von der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht befreit. Somit waren zB Marktfahrer, die ihre Waren auf öffentlichen Straßen oder Plätzen verkau-

fen und über keine fest umschlossenen Geschäftslokale verfügen, begünstigt.

Ab sofort gilt diese Befreiung auch für:

- Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, wie etwa Alm-, Berg-, Schi- und Schutzhütten;
- Umsätze in einem Buschenschank, wenn dieser an maximal 14 Tagen im Jahr geöffnet ist;
- Umsätze kleiner Vereinskantinen. Das sind Kantinen, die von gemeinnützigen Vereinen geführt und an nicht mehr als 52 Tagen im Kalenderjahr betrieben werden.

Diese Änderungen wurden rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt.

Editorial



Kann man sich der Digitalisierung entziehen?

Wir glauben NEIN! Gerade in unserer Branche und in allen Branchen, die viel mit Papier, Druck und automatisierten Tätigkeiten zu tun haben, wird sich in nächster Zeit sehr viel ändern! Ein Grund dafür ist die mögliche jederzeitige Bereitstellung aller Daten und natürlich auch, dass manipulative Tätigkeiten Kosten verursachen, die somit eingespart werden können. Man denke an den Bankensektor und die gute alte Bezahlung mit dem per Hand ausgefüllten Zahlschein oder an die Möglichkeit der elektronischen Rechnung! Höchstwahrscheinlich birgt Ihr Unternehmen auch sehr viel Potential um alte eingefahrene Arbeitsschritte auf den neuesten Stand der Technik zu bringen!

Ein weiterer Beitrag dieser Ausgabe befasst sich mit Möglichkeiten der Umlage oder Verrechnung von Kostenstellen und baut unter anderem auf die Kostenrechnungsbeiträge der letzten Ausgaben auf. Lesen Sie bitte unsere Beiträge.

Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin um Ihre persönliche Situation zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere NEUE HOMEPAGE.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner MBA

AUS DEM INHALT:

| | |
|---|---|
| Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht | 1 |
| Investitionsbegünstigungen für Registrierkassen | 2 |
| Die Grundanteilverordnung 2016 | 3 |
| Verlängerung Handwerkerbonus | 3 |
| Mögliche Anfechtung einer einvernehmlichen Lösung | 4 |
| BV-Pflicht bei fallweise Beschäftigten .. | 5 |
| Umlegen oder Verrechnung | 6 |
| Surfen im Büro – Rechtsprechung EGMR | 7 |

Eine weitere Erleichterung betrifft auch die Verpflichtung zur Verwendung technischer Sicherheitseinrichtungen bei Registrierkassen (elektronische Signatur). Diese müssen nun erst ab 1. April 2017 und nicht schon mit Jahresbeginn 2017 umgesetzt werden.

Für gemeinnützige Vereine und Körperschaften wurde zudem vorgesehen, dass von ihnen veranstaltete Feste im Ausmaß von bis zu 72 Stunden pro Jahr steuerlich begünstigt sind und somit bei derartigen Festen (zB Feuerwehrfest) insbesondere keine Registrierkassenpflicht besteht. Bislang waren pro Jahr nur 48 Stunden zulässig.

Sicherheitshalber haben sich auch die politischen Parteien ein Steuerzuckerl gesichert und die Regelung für Vereinsfeste auch für Parteifeste übernommen. Allerdings dürfen diese – anders als bei Vereinen – einen Jahresumsatz von € 15.000,-- nicht überschreiten.

Die Neufassung der Barumsatzverordnung hat aber auch zu einer Klarstellung bzw Verschärfung für Taxi- und Mietwagenunternehmen geführt. Unternehmer, die ihre Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen (zB mobile Friseure), sind zwar nicht von der Registrierkassenpflicht befreit, sie müssen ihre Umsätze aber nicht sofort erfassen, sondern dürfen dies nach Rückkehr an die Betriebsstätte nachholen. Von der Anwendung dieser Erleichterungsbestimmung wurde nun das Taxi- und Mietwagengewerbe ausdrücklich ausgeschlossen.

Investitionsbegünstigungen für Registrierkassen

Zeitgleich mit der Einführung der umfassenden Registrierkassenpflicht ab dem Jahr 2016 wurden auch einige steuerliche Begünstigungen geschaffen. Über den Sommer hat das Finanzministerium in einem Erlass zu diesbezüglichen Rechtsfragen Stellung genommen.

Um den Wirtschaftstreibenden die Anschaffung von Registrierkassen schmack-

haft zu machen und gewisse finanzielle Härten abzuschwächen, wurden vor allem drei Maßnahmen eingeführt: eine Registrierkassenprämie, die Möglichkeit der Sofortabschreibung der Anschaffungskosten sowie eine erweiterte Anwendung des Gewinnfreibetrages.

Registrierkassenprämie

Die Anschaffung oder Umrüstung eines Kassensystems wird mit einer Prämie von € 200,-- pro Erfassungseinheit gefördert. Als Erfassungseinheit gilt entweder eine Registrierkasse oder eine Eingabestation eines Kassensystems, der eine Signaturerstellungseinheit zugeordnet wird. Verfügt ein Kassensystem über mehrere Eingabestationen steht für jede Station grundsätzlich eine Prämie von € 30,-- zu, mindestens aber € 200,-- pro System.

Aber auch die Anschaffung einer Teilkomponente reicht für die Gewährung der Prämie aus. Wer also etwa bloß eine App für ein bereits vorhandenes Tablet, ein Kartenlesegerät oder einen Belegdrucker anschafft, kommt in den Genuss der Prämie.

Zudem ist die Höhe der Prämie unabhängig von der Höhe der Anschaffungskosten. Egal, ob jemand € 3.500,-- oder nur € 15,-- investiert, die Prämie beträgt € 200,-- pro Einheit.

Die Prämie muss in einer Beilage zur Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung geltend gemacht werden und wird auf das Abgabekonto gutgeschrieben. Sie ist steuerfrei und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Sofortabschreibung

Für gewöhnlich dürfen die Anschaffungskosten von Gegenständen des Anlagevermögens nicht sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden, sondern sind im Wege der Abschreibung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Investition führt daher nur schrittweise zu einer Steuerentlastung. Ausgenommen davon sind die sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von € 400,-- oder weniger. Diese dürfen im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden.

Wer nun im Zeitraum zwischen 1. März 2015 und 31. März 2017 eine Registrierkasse anschafft oder ein bestehendes

System umrüstet, kann die dafür anfallenden Kosten jedenfalls sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe absetzen. Die Steuerentlastung für die Investition kommt dem Unternehmer daher bereits im Anschaffungsjahr zugute.

Gewinnfreibetrag

Einzelunternehmer und Personengesellschaften mit einem Jahresgewinn von mehr als € 30.000,-- können für gewisse Investitionen in ihr Anlagevermögen einen Gewinnfreibetrag geltend machen. Dieser beträgt im Regelfall 13% des Gewinnes über € 30.000,--. Wer also € 50.000,-- Gewinn macht, kann 13% von € 20.000,-- – somit € 2.600,-- – steuerbegünstigt investieren. Voraussetzung ist unter anderem eine mindestens vierjährige Abschreibung der Investition im Unternehmen.

Für die Anschaffung von Registrierkassen steht diese Begünstigung jedoch auch dann zu, wenn die Anschaffungskosten sofort abgeschrieben werden. Ebenso kann – in Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen – der Gewinnfreibetrag für Kassen in Anspruch genommen werden, die weniger als € 400,-- kosten.

Tipp:

Bei Abgabe der Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung nicht auf die Beilage E 108c zur Geltendmachung der Prämie vergessen! Die Beilage muss in Papierform eingereicht werden und kann auch vor der Haupterklärung abgegeben werden. Nach Rechtskraft der Veranlagung ist es dafür aber zu spät.





Die Grundanteilverordnung 2016

..... Hinter dieser sperrigen Bezeichnung verbirgt sich eine Erleichterung der mit der letzten Steuerreform eingeführten Verschärfung der Abschreibungsmöglichkeit von Grundstücken.

Die Besteuerung von Liegenschaften musste ja bekanntlich als Teil der Gegenfinanzierung der letzten Steuerreform erhalten, weshalb es in diesem Bereich zu zahlreichen Änderungen – sprich: Steuererhöhungen – gekommen ist. Eine davon betraf die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung von Gebäuden im Bereich der Vermietung und Verpachtung.

Mit der Möglichkeit, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Gebäuden im Wege der Absetzung für Abnutzung steuerlich geltend zu machen, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Gebäude durch deren Benutzung im Laufe der Jahre einem Wertverzehr unterliegen. Dieser soll sich auch in einer Steuerersparnis niederschlagen. Allerdings gilt dieses Prinzip nur für das Gebäude selbst, nicht aber für Grund und Boden, der ja im Regelfall nicht an Wert verliert. Wird nun eine Liegenschaft samt Gebäude erworben, besteht meist das Problem, den – nicht abschreibbaren – Grundwert und den – abschreibbaren – Gebäudewert richtig zu bestimmen.

Bis zum Jahr 2015 gab es für solche Fälle zwar keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, allerdings wurde von der Finanzverwaltung eine pauschale Aufteilung in 20% Grund- und 80% Gebäudeanteil akzeptiert, sofern im Einzelfall keine Anhaltspunkte vorlagen, dass diese Schätzung nicht sachgerecht war. Seit Anfang 2016 wurde diese Verwaltungspraxis durch eine gesetzliche Re-

gelung ersetzt. Nunmehr sind von den Anschaffungskosten 40% als Anteil für Grund und Boden auszuscheiden, sofern nicht ein anderes Aufteilungsverhältnis (mittels Gutachten) nachgewiesen werden kann. Zusätzlich wurde der Finanzminister ermächtigt, bei Vorliegen bestimmter Kriterien abweichende Pauschalsätze mit Verordnung festzulegen.

Diese Verordnung wurde nun mit 3. Mai 2016 kundgemacht. Sie sieht zwei weitere Pauschalsätze für den Anteil von Grund- und Boden vor: 20% und 30%. Als Kriterien wurden die Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinde, der durchschnittliche Quadratmeterpreis für Bauland sowie die Anzahl der Wohn- bzw. Geschäftseinheiten im Gebäude festgelegt.

Demnach können in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern pauschal 20% für Grund und Boden ausgeschieden werden, wenn der durchschnittliche Quadratmeterpreis für voll aufgeschlossene, aber unbebaute Baugrundstücke in dieser Gemeinde weniger als € 400,- beträgt. Derzeit haben in Österreich nur Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck mehr als 100.000 Einwohner. Der durchschnittliche Quadratmeterpreis muss mit Hilfe geeigneter Immobilienpreisspiegel glaubhaft gemacht werden.

Liegt in derartigen Gemeinden der Quadratmeterpreis jedoch über € 400,-, so sind auch dort grundsätzlich 40% anzusetzen. Ausnahme: Das betroffene Gebäude umfasst mehr als 10 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten. Dann kann

ein Pauschalsatz von 30% angewendet werden.

In Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern kann bei Gebäuden mit mehr als 10 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten ebenfalls ein Pauschalsatz von 30% zur Anwendung kommen.

Eine Anwendung der Pauschalsätze aus dieser Verordnung scheidet jedoch dann aus, wenn die Pauschalsätze von den tatsächlichen Verhältnissen erheblich abweichen. Das soll dann der Fall sein, wenn der tatsächliche Wert von Grund- und Boden um mehr als 50% vom Pauschalansatz abweicht.

Leider gilt die hier dargestellte Neuregelung nicht nur für ab dem Jahr 2016 angeschaffte Liegenschaften, sondern auch für Altgrundstücke, sofern die Aufteilung von Grund- und Gebäudeanteil nach der bisherigen Pauschalregelung 80/20 erfolgt war. In diesen Fällen sind Abschreibung und Restbuchwert des Gebäudes ab 2016 neu zu ermitteln. Wer die Abschreibung in der Vergangenheit jedoch nach den tatsächlichen Verhältnissen oder entsprechend einem Gutachten vorgenommen hat, ist von dieser Änderung nicht betroffen. Das gilt auch für jene Fälle, in denen die Finanzverwaltung (zB im Rahmen einer Betriebsprüfung) eine von der Pauschalregelung abweichende Aufteilung von Grund und Gebäudeanteil vorgenommen hat. An diese Feststellung ist das Finanzamt nämlich auch in Zukunft gebunden.

Der Handwerkerbonus geht in die Verlängerung

Der im Jahr 2014 eingeführte und bis Ende 2015 geltende Handwerkerbonus erfährt eine Neuauflage. Für das Jahr 2016 hat die Bundesregierung wieder einen Fördertopf mit 20 Millionen Euro bereitgestellt. Wie bisher gilt das Prinzip: First come, first served.

Mit dem Handwerkerbonus sollen Privatpersonen, die ihr Haus oder ihre Wohnung renovieren, eine Förderung von bis zu € 600,- erhalten, wenn sie dabei Leistungen eines Handwerkers oder befugten Unternehmens in Anspruch nehmen. Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Der Leistungszeitraum und das Datum der eingereichten Endrechnungen müssen im Zeitraum 1. Juni bis 31. Dezember 2016 liegen.

>>

>>

Die Voraussetzungen, die bisher zur Erlangung der Förderung maßgeblich waren, gelten grundsätzlich weiter. Neu ist jedoch, dass die Handwerkerleistungen nunmehr auch bar bezahlt werden können, während bislang nur Überweisungen akzeptiert worden sind.

Hier ein kurzer Überblick über die Voraussetzungen des Handwerkerbonus:

- Gefördert werden nur die reinen Arbeitskosten (inklusive Fahrtkosten), allerdings keine Materialkosten.
- Auf der Rechnung sind Arbeitsleistung und Fahrtkosten gesondert auszuweisen.
- Die Leistungen dürfen nur von einem Unternehmen mit entsprechender Gewerbeberechtigung ausgeführt werden.
- Das betroffene Wohnobjekt muss dem Förderwerber als Haupt- oder Nebenwohnsitz dienen und in Österreich liegen.
- Maximal € 3.000,- an förderbaren Kosten pro Person und Jahr werden anerkannt. Davon erhält man eine Förderung von 20%. Somit beträgt die maximale Förderung pro Jahr € 600,-.

Ein Förderantrag kann erst gestellt werden, wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, die Endabrechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag an den befugten Unternehmer bezahlt worden ist. Neben der Rechnung und der Zahlungsbestätigung ist dem Antrag auch noch eine Meldebestätigung beizulegen, da der Antragsteller am betreffenden Wohnobjekt gemeldet sein muss. Der Antrag ist schließlich bei einer Bausparkassenzentrale (start:Bausparkasse, Bausparkasse der österreichischen Sparkassen, Raiffeisen Bausparkasse oder Bausparkasse Wüstenrot) einzubringen, wobei dies in Papierform, Fax oder E-Mail erfolgen kann. Die Vorlage von Originaldokumenten ist jedenfalls nicht erforderlich und auch nicht ratsam, da diese nicht retourniert werden. Nach Prüfung des Antrages wird der Antragsteller schriftlich verständigt und die Förderung auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Antragsformulare stehen auf der eigens eingerichteten Website www.handwerkerbonus.gv.at zum Download bereit. Außerdem finden sich dort Antworten auf häufig gestellte Fragen sowie weitergehende Informationen zu dieser Förderung.

Tipp:

Da auf die Förderung kein Rechtsanspruch besteht, wenn der Fördertopf leer ist, sollte man sich mit seinem Antrag nicht allzu viel Zeit lassen. Das aktuell noch verfügbare Förderbudget kann auf der Webseite: www.umweltfoerderung.at abgefragt werden.



Sozial- und Arbeitsrecht

Mögliche Anfechtung einer einvernehmlichen Lösung

Der Arbeitsvertrag kommt, wie andere Verträge auch, durch die übereinstimmende Abgabe zweier Willenserklärungen zustande. Der Inhalt dieser Übereinkunft liegt in der Regel darin, dass sich eine Partei gegenüber der anderen zur Erbringung von Arbeitsleistungen in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Als Dauerschuldverhältnis wird das Vertragsverhältnis mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen nicht automatisch beendet, sondern es bedarf hierzu wiederum der Abgabe einer besonderen Willenserklärung.

Das Arbeitsrecht kennt neben der Möglichkeit der einseitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, welche in der Regel durch den Ausspruch einer Kündigung erklärt wird, auch die Beendigung durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich die Bezeichnung der „einvernehmlichen Lösung“ für diesen Aufhebungsvertrag herausgebildet.

Wie die Begründung des Arbeitsverhältnisses wird auch die einvernehmliche Lösung durch die Abgabe zweier Willenserklärungen begründet. In der Regel wird eine Seite des Vertragsverhältnisses der anderen Seite das Angebot zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgeben. Durch die Annahme dieses Angebotes kommt der Vertrag wirksam zustande.

Im Gegensatz zur Kündigung, welche die Einhaltung von Kündigungsfristen und Kündigungsterminen notwendig macht, kann die einvernehmliche Lösung grundsätzlich jederzeit, formfrei abgeschlossen werden. Nur in bestimmten Fällen sieht das Gesetz besondere Rahmenbedingungen für den Abschluss einer einvernehmlichen Lösung vor. So ist die einvernehmliche Lösung für Arbeitnehmer, welche in den besonderen Kündigungsschutz nach dem



Mutterschutzgesetz (§ 10 Abs 7 MSchG) bzw. Väterkarenzgesetz (§ 7 Abs 3 VKG) fallen, nur dann wirksam, wenn die Vereinbarung schriftlich erfolgt.

Ist in einem Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet, ist eine bereits abgeschlossene einvernehmliche Lösung dann unwirksam, wenn der Arbeitnehmer bei der Vereinbarung der einvernehmlichen Lösung gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich eine Beratung mit dem Betriebsrat verlangt und diese nicht stattfindet. Diese Rechtsfolge trifft auch einvernehmliche Lösungen, die binnen 2 Arbeitstagen nach dem Verlangen des Arbeitnehmers abgeschlossen wurde, ohne dass eine Beratung mit dem Betriebsrat zuvor stattgefunden hat (§ 104a ArbVG).

Der Abschluss einer einvernehmlichen Lösung bewirkt insbesondere, dass die Bestimmungen des besonderen und allgemeinen Kündigungsschutzes nicht zur Anwendung gelangen. Um eine drohende Kündigungsanfechtung zu vermeiden, wird oft von Arbeitgebern der Abschluss einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Daneben wird die einvernehmliche Lösung aber auch als Alternative zum Ausspruch einer Entlassung des Arbeitgebers angeboten.

Gerade im letzten Fall ist es augenscheinlich, dass sich die Arbeitnehmer in derartigen Situationen in einer Drucksituation befinden. Viele Arbeitnehmer werden in derartigen Fällen als das „geringere Übel“ den Abschluss einer ein-

vernehmlichen Lösung der Beendigung durch Entlassung vorziehen, zumal in der Regel für die Entscheidung nur eine kurze Überlegenszeit eingeräumt wird.

Ist es nun zu dem Abschluss einer einvernehmlichen Lösung gekommen, so stellt sich die Frage, ob dieser Aufhebungsvertrag nicht wie andere Verträge auch, durch eine Anfechtung beseitigt werden könnte.

Im allgemeinen Zivilrecht können Verträge bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wegen Irrtums, List oder ungerechter Furcht angefochten werden (§§ 871ff ABGB).

Im vorliegenden Zusammenhang hat die Rechtsprechung des OGH den Grundsatz herausgearbeitet, dass es wesentlich darauf ankommt, ob für den Dienstgeber zum Zeitpunkt der Androhung der Entlassung plausible und objektiv ausreichende Gründe für deren Ausspruch gegeben waren. Entscheidend ist dabei, ob der Dienstgeber den Dienstnehmer zu einer einvernehmlichen Lösung drängen will, weil er von seiner Rechtsposition nicht überzeugt ist. Den Dienstgeber trifft grundsätzlich eine Obliegenheit, vor dem Ausspruch der Entlassung zu überprüfen, ob sich der Dienstnehmer tatsächlich eines pflichtwidrigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Dementsprechend hat er zumindest zu versuchen, den Sachverhalt unter Einbeziehung des Dienstnehmers aufzuklären.

In einer aktuellen Entscheidung musste sich der OGH mit einer Gemeinde-

bediensteten befassen, welche während eines Krankenstandes (grippaler Effekt) in ihrem Zuhause Malkurse abgehalten hat. Trotz der Bitte um Einräumung einer Bedenkzeit von einem Tag, wurde diese der Dienstnehmerin ohne sachlichen Grund nicht eingeräumt. Im gegenständlichen Fall bestand nicht die Notwendigkeit, die Entlassung bei Ablehnung der Auflösung unverzüglich auszusprechen, da der das Gespräch führende Stadtamtsdirektor nicht zum Ausspruch der Entlassung befugt war, sondern dazu der Bürgermeister zu befragen gewesen wäre. Zusätzlich hätte der Dienstgeber zu prüfen gehabt, ob die Malkurse abträgliche Auswirkungen auf den Krankenstand gehabt hätten.

Da dies nicht der Fall war und der Arbeitnehmerin keine Bedenkzeit eingeräumt worden war, wurde die abgeschlossene einvernehmliche Lösung aufgrund des Vorliegens einer Drucksituation erfolgreich angefochten.

BV-Pflicht bei fallweise Beschäftigten

Der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses ist hinsichtlich der Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse beitragsfrei. Wird innerhalb von zwölf Monaten ab dem Ende des Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des neuen Arbeitsverhältnisses ein (§ 6 BMSVG).

Unklar war bis jetzt, ob für das erste und zweite Arbeitsverhältnis eine Mindestdauer dahingehend notwendig war, ob jedes Arbeitsverhältnis für sich mindestens einen Monat dauern muss, oder ob alle zu einem Arbeitgeber abgeschlossenen Arbeitsverhältnisse innerhalb des 12-Monatsraumes in Summe die Dauer eines Monats überschreiten müssen.

Der OGH hat nunmehr in einem aktuellen Fall festgehalten, dass keine der beiden Alternativen rechtmäßig ist, da der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen unmissverständlich festhält,

dass die Beitragspflicht ab Beginn eines weiteren Dienstverhältnisses zum selben Arbeitgeber entsteht (OGH 25.05.2016, 9 ObA 30/16a).

Eine andere Auslegung könnte zur Umgehung der Beitragspflicht führen, wäre es doch denkbar, dass innerhalb eines 12-Monatszeitraumes eine Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses von 6 Monaten ohne Beitragspflicht bestünde.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass in all jenen Fällen, in denen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen wird, die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des Nachfolgearbeitsverhältnisses einsetzt, und zwar unabhängig von der Dauer des ersten Arbeitsverhältnisses und des Nachfolgearbeitsverhältnisses.

Diese Entscheidung hat wesentliche Auswirkungen für die Beschäftigung von fallweisen Personen, da bereits ab dem zweiten befristeten Arbeitsvertrag Beitragspflicht eintritt.

 Finanzen und Betriebswirtschaft

Umlegen oder Verrechnung

- Wann Sie in Ihrer Kostenrechnung
- Hilfskostenstellen umlegen oder ver-
- rechnen sollten?

Als kleine Auffrischung zur Theorie der Kostenrechnung sollen hier die Begrifflichkeiten nochmals kurz erläutert werden und dann gezeigt werden, mit welchem Verfahren am besten Hilfskostenstellen verrechnet werden.

Ein „Kostenträger“ ist ein Produkt oder eine Leistung, die das Unternehmen für einen Kunden erstellt. Können Kosten direkt einem Kostenträger (also dem Produkt) zugeordnet werden, so spricht man von „Einzelkosten“. Typische Einzelkosten sind in der Regel die Materialkosten. Beispielsweise wird bei einer Maschine, die für einen Kunden zusammengebaut wird, der zugekaufte Motor direkt dem Kostenträger als Einzelkosten zuordenbar sein. Doch was ist mit

dem Kran in der Produktionshalle, mit dem der Motor in die Kundenmaschine reingehoben wird? Wie viel Kran ist anteilig dann in jedem Produkt – also Kundenauftrag – enthalten? Da es nur Anteile von Kosten bezüglich des Kostenträgers gibt, spricht man von „Gemeinkosten“ und diese sammelt man auf sogenannten „Kostenstellen“ – wie zB „Kostenstelle Zusammenbau“. Auf dieser Kostenstelle werden dann die Kosten wie die Abschreibung des Kranes,

In diesem Fall wird man periodisch (monatlich, quartalsweise oder spätestens jährlich) die summierten Kosten nach Beanspruchung der anderen Kostenstellen aufteilen, also umlegen. Schwanken jedoch die Beträge voraussichtlich über die Jahre hinweg sehr stark, so sollte man lieber einen Verrechnungssatz auf Basis einer Mehrjahresplanung entwickeln und diesen Satz verrechnen, sodass in manchen Jahren eine Unterdeckung aus der Verrechnung entsteht und in ande-

| Kostenverrechnung Gerät xy | | | | | | |
|--|---------|---------|----------|---------|---------|----------------|
| Kostenpositionen | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 | Gesamt 5 Jahre |
| Betriebsstoffe | 12.000 | 12.138 | 14.388 | 12.099 | 13.455 | 64.080 |
| Abschreibung | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 100.000 |
| Personal | 41.600 | 42.432 | 43.281 | 44.146 | 45.029 | 216.488 |
| Sonstiger Aufwand (Versicherung, etc.) | 7.900 | 8.500 | 8.400 | 8.620 | 8.750 | 42.170 |
| Instandhaltung | 0 | 0 | 5.000 | 12.000 | 24.300 | 41.300 |
| Gesamtkosten | 81.500 | 83.070 | 91.069 | 96.865 | 111.534 | 464.038 |
| Einsatzstunden | 1.200 | 1.190 | 1.320 | 1.090 | 1.150 | 5.950 |
| Kosten pro Stunde | 67,92 | 69,81 | 68,99 | 88,87 | 96,99 | 77,99 |
| Verrechnung mit 78 € | -93.600 | -92.820 | -102.960 | -85.020 | -89.700 | -464.100 |
| Über- Unter-Verrechnung | -12.100 | -9.750 | -11.891 | 11.845 | 21.834 | -62 |

Abb 1

aber genauso auch die Personalkosten der internen Montagemitarbeiter erfasst und mit einem zB Verrechnungssatz auf den Kostenträger verrechnet. Zahlreiche Gemeinkosten können aber ebenfalls wiederum schwer einem Kostenträger mittels Verrechnungsschlüssel wie Stunden oder anderen Mengen (wie Quadratmeter, Laufmeter, Tonnen etc) zugeordnet werden, da diese Kosten zuerst hilfsmäßig gesammelt werden, um diese dann auf die Hauptkostenstellen umzulegen oder zu verrechnen. Beispielsweise stellen die Gebäudekosten, die interne Instandhaltungsabteilung, Großgeräte oder die Kantine derartige „Hilfskostenstellen“ dar, da sie primär Leistungen für andere Hauptkostenstellen und nicht gleich für den Kostenträger erbringen. Denn im Rahmen einer Gebäudekostenstelle finden sich verschiedene Kostenarten wie Abschreibung, Miete, Personal für die Hauswartung, Versicherung, Instandhaltung etc. Die Summe der Kosten werden dann zB je Quadratmeterbedarf auf die anderen Kostenstellen umgelegt. Der oben angeführte Zusammenbau erfolgt vielleicht anteilig auf 20% der Gebäudefläche. Somit werden auch 20% der gesamten Gebäudekosten auf den Zusammenbau umgelegt. Nun ist zu beachten, ob die Kosten jährlich etwas schwanken, aber in Summe doch ziemlich ähnlich sind.

ren Jahren eine Überdeckung. Es sollte hier beachtet werden, dass sich über die Jahre hinweg jedoch die Verrechnung ausget.

Bei einer Gerätekostenstelle wäre dieses Verrechnungssystem typisch, da nach dem Neukauf eines Geräts oft mit keinerlei Instandhaltung zu rechnen ist, jedoch beträchtliche diesbezügliche Kosten in ein paar Jahren entstehen werden. Wie in *Abbildung 1* im Rahmen eines Beispiels zu einer Geräteverrechnung gezeigt, sieht man einerseits, dass die Einsatzstunden und damit die Kosten wie die Betriebsstoffe schwanken, dass aber die Instandhaltungskosten in den ersten beiden Jahren nicht vorhanden sind und dann stark ansteigen. Nicht zuletzt deshalb steigen die Kosten pro Stunde von anfänglich € 67,92 auf € 96,99. Doch was soll nun laufend verrechnet werden? Zu empfehlen ist, dass man auf Basis einer 5-Jahres-Vorschau den Kostensatz wählt. Selbstverständlich ist die Vorschau anzupassen, wenn man erkennt, dass diese falsch war (zB da die Instandhaltungskosten viel stärker oder viel weniger intensiv gestiegen sind). Wenn man somit das Beispielgerät mit einem Durchschnittssatz von € 78,00 pro Einsatzstunde intern verrechnet, so entsteht eine Überdeckung in den ersten drei Jahren und eine Unterdeckung in

den darauffolgenden beiden Jahren. In Summe über alle Jahre geht sich die Verrechnung auf fast null aus. Dies gelingt aber nur, wenn die Prognosen treffsicher sind.

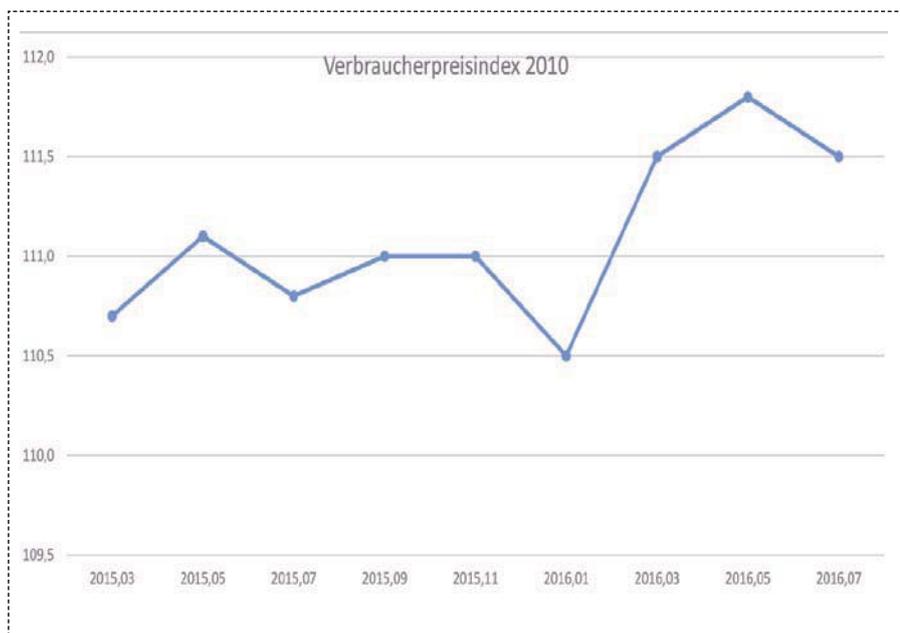
In *Abbildung 2* sieht man hingegen ein Umlagesystem, wie es zB bei einer Gebäudehilfskostenstelle häufig gehandhabt wird. Dh die Kosten werden jährlich zu 100% auf die empfangenden Kostenstellen umgelegt. Auch hier sind natürlich von Jahr zu Jahr schwankende Kosten gegeben. Doch sieht man, dass sich diese nicht so stark auswirken. In diesem Beispiel steigen die meisten Kosten von Jahr zu Jahr. Nur die Instandhaltungskosten sind hier ebenfalls

schwankend. Man könnte somit überlegen, ob man hierfür durchschnittliche Normkosten anstatt der schwankenden Ist-Instandhaltungskosten ansetzt, was das System dann ähnlich dem oben dargestellten Gerätekostenbeispiel mit Verrechnung werden lässt.

Man sollte somit beurteilen, ob die Kosten, abgesehen von üblichen Kostensteigerungen, tendenziell ähnlich bleiben und in diesem Fall das Umlageverfahren wählen oder ob die Kosten stark schwanken und somit das Verrechnungsverfahren wählen, was aber nur gelingt, wenn man die Gesamtkosten über den mehrjährigen Zeitverlauf hinweg prognostiziert.

| Umlage Gebäude | | | | | | |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Kostenpositionen | Jahr 1 | Jahr 2 | Jahr 3 | Jahr 4 | Jahr 5 | Gesamt 5 Jahre |
| Miete | 20.000 | 20.400 | 20.808 | 21.224 | 21.649 | 104.081 |
| Abschreibung BGA | 35.000 | 34.500 | 33.200 | 31.500 | 30.000 | 164.200 |
| Personal (Wartung) | 41.600 | 42.432 | 43.281 | 44.146 | 45.029 | 216.488 |
| Sonstiger Aufwand (Versicherung, etc.) | 7.900 | 8.000 | 8.050 | 8.020 | 8.190 | 40.160 |
| Instandhaltung | 12.000 | 0 | 6.000 | 15.000 | 13.000 | 46.000 |
| Gesamtkosten | 116.500 | 105.332 | 111.339 | 119.890 | 117.868 | 570.929 |
| m2 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 2.000 | 10.000 |
| Kosten pro m2 | 58,25 | 52,67 | 55,67 | 59,95 | 58,93 | 57,09 |
| Umlage | -116.500 | -105.332 | -111.339 | -119.890 | -117.868 | -570.929 |
| Über- Unter-Verrechnung | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| z.B. Produktion I mit 500 m2 erhält Gebäudekosten von | | | | | | |
| | 29.125 | 26.333 | 27.835 | 29.973 | 29.467 | 142.732 |

Abb 2



Recht Allgemein

Surfen im Büro – das sagt der EGMR dazu!

- Die Nutzung des Internets ist in der Arbeitswelt für viele Berufsgruppen unverzichtbar geworden. Dennoch fehlt bislang Rechtsprechung zum Umgang mit der Internetnutzung am Arbeitsplatz. Das Internetnutzungsverhalten der Arbeitnehmer beschäftigte inzwischen aber den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR).

Anlassfall war ein rumänischer Arbeitnehmer, der von seinem Arbeitgeber aufgefordert wurde, für berufliche Zwecke einen Yahoo Messenger Account einzurichten. Der Arbeitgeber untersagte in den internen Betriebsvorschriften eine private Nutzung dieser Emailadresse. Dennoch bediente sich der Arbeitnehmer dieses Accounts, um auch private Emails zu versenden. Daher wurde das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber gelöst. Der EGMR bejahte, dass der Arbeitgeber die private Nutzung des Internets untersagen kann und die Einhaltung dieses Verbots kontrollieren darf, es jedoch dabei einer Abwägung der Interessen des Arbeitgebers und jener des Arbeitnehmers bedarf.

Umgelegt auf die österreichische Rechtslage ist zu sagen, dass das Arbeitsrecht der Kontrollmöglichkeit des heimischen Arbeitgebers Grenzen aufzeigt. Es gilt zu beachten, dass es sich bei Smartphones, Laptops und Bürocomputer mit Internetzugang um Betriebsmittel und somit um Firmeneigentum handelt. Der Arbeitnehmer kann nicht erzwingen, diese Betriebsmittel auch für seine privaten Zwecke nutzen zu dürfen.

Der Arbeitnehmer hat im Rahmen des Arbeitsvertrags seine persönliche Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und daraus erfließt eine Kontrollmöglichkeit des Arbeitgebers nicht nur im Hinblick auf den Inhalt der Arbeit, sondern auch auf die Person des Arbeitnehmers. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention schützt das Privatleben einer Person vor Eingriffen. Dazu zählt auch die (Vertraulichkeit der) Korrespondenz

einer Person. Es ist dabei unerheblich, ob zur Kommunikation neue Medien verwendet werden oder der gute alte Briefverkehr oder ein Telefongespräch. Kontrollmaßnahmen, welche die Menschenwürde verletzen, sind in Österreich unzulässig. Das Arbeitsverfassungsgesetz normiert, dass die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Kontrollen die Zustimmung des Betriebsrates benötigen, sobald diese Kontrollen die Menschenwürde berühren. In Betrieben ohne Betriebsrat bedarf es der Zustimmung des betroffenen Arbeitnehmers. Laut Judikatur des Obersten Gerichtshofs sind bei Kontrollmaßnahmen die Interessen des Kontrollunterworfenen umfassend zu berücksichtigen. Es sind die Interessen des Arbeitgebers gegen die Interessen des Arbeitnehmers abzuwägen. Das Interesse des Arbeitgebers ist darin gelegen, dass seine IT-Ausstattung funktionsfähig bleibt und die Arbeitszeit des Einzelnen effektiv und ausschließlich für dienstliche Zwecke genutzt wird. Die Interessen des Arbeitnehmers sind die Wahrung des Briefgeheimnisses und der Vertraulichkeit seiner Daten.

Bei den Arbeitnehmern sollte daher das Bewusstsein für einen verantwortungs-



bewussten Umgang mit der Internetnutzung am Arbeitsplatz geschärft werden. Nicht nur aus dem einen Grund, dass die IT-Ausstattung vor nicht autorisiertem Herunterladen urheberrechtlich geschützter Software zu schützen ist. In einem „Code of Conduct“ in der Betriebsvereinbarung oder in der Vereinba-

rung mit dem einzelnen Mitarbeiter soll der Arbeitnehmer darauf hingewiesen werden, dass die Internetnutzung nur so erfolgen darf, dass die Sittlichkeit nicht gefährdet wird, dem Leitbild des Unternehmens nicht zuwider gehandelt wird und nicht gegen geltende Gesetze und Verordnungen verstoßen wird.

Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.



Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 8.9.2016; **nächste Ausgabe:** 17.11.2016